

Gemischte Gemeinde
3854 Oberried am Brienersee

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch



BSIG

Liegenschaftssteuer Reglement

01.01.2002



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Gemischten Gemeinde Oberried

Die Gemischte Gemeinde Oberried

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 15 des Organisationsreglementes (OgR) der Gemischten Gemeinde Oberried vom 01. November 1999

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Gemischte Gemeinde Oberried erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde Oberried ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2002 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 17. Januar 1973 und weitere widersprechende Vorschriften auf.



Die Versammlung vom 07. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDEVERSAMMLUNG OBERRIED

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

E. Gerber

A. Chevrolet

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2001 bis 26. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2001 bekannt.

Es sind keine Einsprachen gegen das Reglement eingereicht worden und es ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Oberried/Br.see, 10. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:

A. Chevrolet